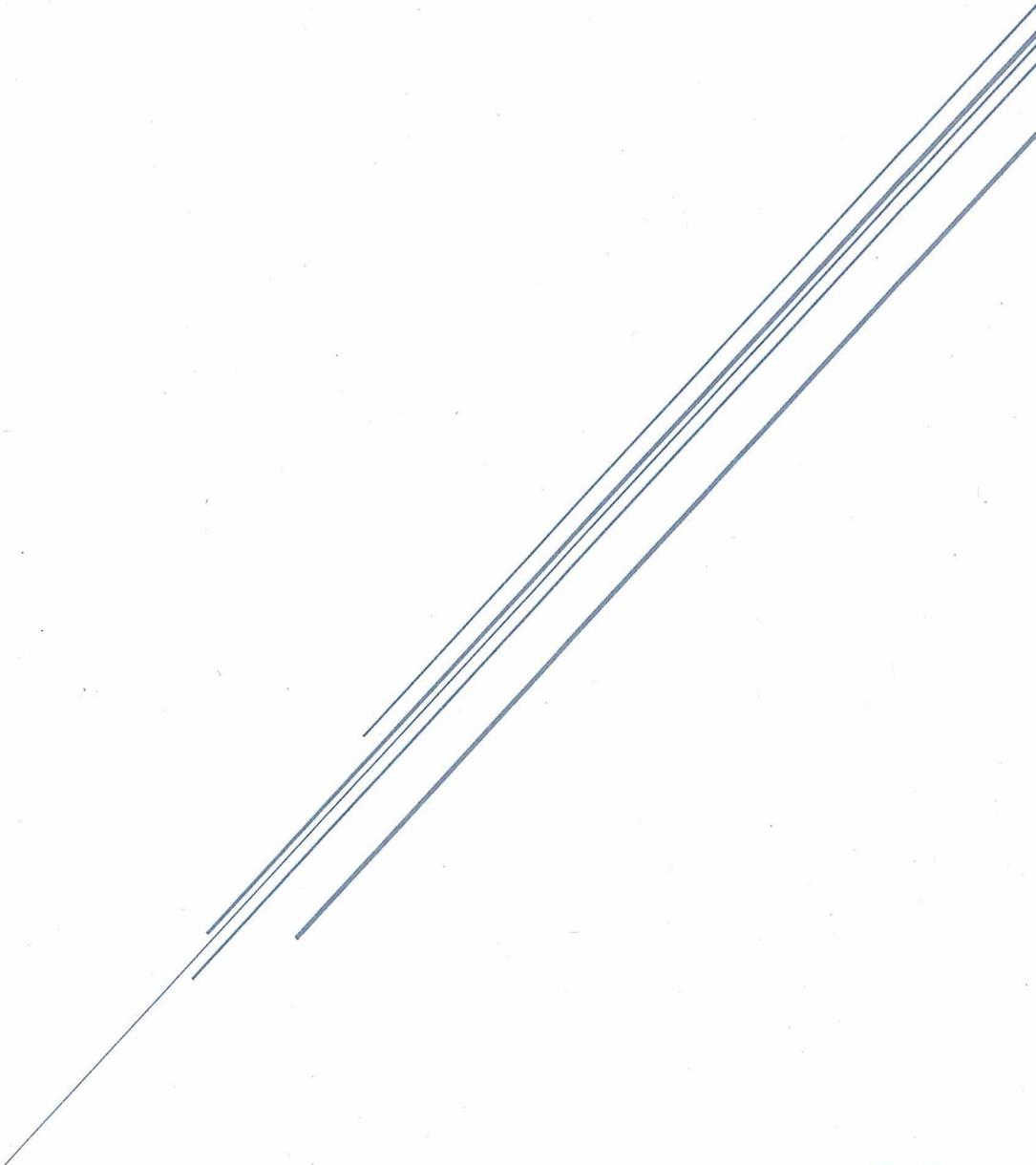


**Bundes Public Corporate Governance Bericht
der OeNPAY für das Geschäftsjahr 2022**

Februar 2023





Inhalt

Bundes Public Corporate Governance Bericht der OeNPAY für das Geschäftsjahr 2022	2
1. Präambel.....	2
2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen	2
2.1. Erklärung	2
2.2. Anmerkungen und Abweichungen	2
3. Organe der OeNPAY Financial Innovation HUB GmbH.....	3
3.1. Geschäftsführung	3
3.2. Darstellung des Aufsichtsrats	7
3.3. D&O Versicherung	8
4. Berücksichtigung von Genderaspekten.....	9
5. Angaben über die externe Evaluierung	9



Bundes Public Corporate Governance Bericht der OeNPAY für das Geschäftsjahr 2022

1. Präambel

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017) mit dem Ziel beschlossen, die Unternehmensführung und -überwachung von Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitseigentümer die Republik Österreich ist, transparenter und nachvollziehbarer zu machen. Der B-PCGK 2017 wurde seitens des Bundeskanzleramtes einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen wurden im novellierten B-PCGK 2017 aufgenommen.

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

2.1. Erklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der OeNPAY Financial Innovation HUB GmbH bekennen sich zu den Grundsätzen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex und erklären, dass diesem entsprochen wurde.

2.2. Anmerkungen und Abweichungen

Zu folgenden Punkten des Bundes Public Corporate Governance Kodex bestehen Anmerkungen/Abweichungen:

#	Abweichung	K/C
9.2.2.2	Der Aufsichtsrat kann lt. Geschäftsordnung, wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, für die Geschäftsführer einen Geschäftsverteilungs- und Kompetenzplan beschließen. Aufgrund der geringen Größe und niedrigen Komplexität des Unternehmens wurde dieser bislang nicht erlassen. Kein Geschäftsführer darf ohne Zustimmung des/der anderen Geschäftsführer(s) zur Geschäftsführung gehörende Handlungen alleine vornehmen.	K

Tabelle 1 - Abweichungen und Präzisierungen



3. Organe der OeNPAY Financial Innovation HUB GmbH

3.1. Geschäftsführung

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Mag. Franz DEIM	1960	31.12.2020	31.12.2025
Mag. Bernhard KRICK (Gewerberechtl. Geschäftsführer)	1971	31.12.2020	31.12.2025

Tabelle 2 - Geschäftsführung der OeNPAY

3.1.1. Kompetenzverteilung zwischen den Geschäftsführern

Aufgrund der geringen Größe und niedrigen Komplexität des Unternehmens wird bis auf Weiteres auf eine Kompetenzverteilung verzichtet. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft in allen Angelegenheiten gemeinsam und Entscheidungen werden im Vier-Augen-Prinzip getroffen.

3.1.2. Arbeitsweise der Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung besteht eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wurde. Die Geschäftsordnung enthält die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft.

3.1.3. Kompetenzen der Geschäftsführung

Geschäfte und Maßnahmen, zu welchen die Geschäftsleitung die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hat, sind:

1. Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik.
2. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) und der Erwerb sowie die Veräußerung von stillen Beteiligungen, die Aufstockung und Reduktion von bestehenden Beteiligungen (auch stillen Beteiligungen), die Einräumung, Ausübung, Nichtausübung von Optionen zum Erwerb oder zur Veräußerung bzw. Aufstockung oder Reduktion von Beteiligungen, ferner der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben; weiters die Gründung von Tochtergesellschaften.
3. Die Errichtung von Vereinen, Stiftungen und vergleichbaren SPVs (special purpose vehicles) und der Beitritt zu derartigen Einrichtungen, ausgenommen der Beitritt zu Vereinen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
4. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung vergleichbarer (grundbücherlicher) Rechte (zB Baurecht).
5. Die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen.
6. Die Beschlussfassung des Budgets: Zumindest drei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, jedenfalls aber spätestens 14 Tage vor der Aufsichtsratssitzung, in der das Budget beschlossen



wird, hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ein Budget für das folgende Geschäftsjahr, zumindest bestehend aus Ergebnis-, Finanz-, Investitions- und Personalplan zur Genehmigung vorzulegen.

7. Investitionen, soweit sie nicht bereits im Budget inhaltlich und betragsmäßig bewilligt wurden und im Einzelfall EUR 50.000,- übersteigen und insgesamt EUR 150.000,- in einem Geschäftsjahr übersteigen.
8. Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen, Krediten sowie vergleichbarer Finanzierungsgestaltungen (z.B. Finanzierungsleasing) mit Ausnahme der Überziehung des Kontokorrentrahmens, soweit dies nicht bereits im Budget inhaltlich und betragsmäßig bewilligt wurde, die im Einzelfall EUR 35.000,- und insgesamt EUR 145.000,- in einem Geschäftsjahr übersteigt.
9. Die Gewährung von Darlehen sowie die Einräumung von Krediten (auch im Wege von Anleihen), die im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 7.500,- übersteigen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören. An Geschäftsführer und leitende Angestellte, sowie an jeweils deren Kinder und Ehepartner sowie Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt dürfen keine Kredite (einschließlich Gehaltsvorschüsse und sonstigen vergleichbaren geldwerten Leistungen) durch die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft erteilt werden. Die Gewährung von Krediten an Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Ehepartner und Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt sowie Kinder durch die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft ist ebenfalls nicht zulässig. An von der Arbeitnehmervertretung in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder kann jedoch ein Kredit in Form eines Bezugsvorschusses zu den für die übrigen Mitarbeiter des Unternehmens geltenden Konditionen gewährt werden.
10. Die Übernahme von Haftungen, Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen und vergleichbaren Gestaltungen für Dritte, soweit sie nicht bereits im Budget inhaltlich und betragsmäßig bewilligt wurden, ist untersagt.
11. Die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen, weiters die Auslagerung von wesentlichen Unternehmensteilen.
12. Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte iSd. § 80 AktG und von Grundsätzen zu Sozialleistungen und diesbezüglicher Betriebsvereinbarungen. Weiters die Ausgestaltung von Grundsätzen für variable Remunerationen und sonstige Prämiensysteme, welche an betriebswirtschaftliche Kennzahlen anknüpfen sollen. Weiters die Gewährung von Sondereinzelprämien an Mitarbeiter (inkl. überlassene Mitarbeiter), soweit sie einen Monatsbezug im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen. Ausgenommen davon sind im Zuge des Budgets beschlossene Prämientöpfe. Sonstige Betriebsvereinbarungen sind dem Aufsichtsrat vor deren Abschluss zur Kenntnis zu bringen.
13. Die Aufbauorganisation der Gesellschaft samt den dafür vorgesehenen zu besetzenden Führungspositionen.
14. Der Abschluss von Dienstverträgen, sofern der (fixe und allfällig gewährte variable) Bruttobezug EUR 95.000,- p.a. übersteigt, sowie die Gewährung von Gehaltserhöhungen (außer Erhöhungen im Rahmen des Kollektivvertrags) bei bestehenden Dienstverträgen, bei denen diese Jahressumme überschritten wird bzw. bereits überschritten ist; geldwerte Vorteile, soweit sie nicht allen Mitarbeitern eingeräumt werden, wie insb. Dienstautos, werden in diesen Betrag eingerechnet. Weiters der Abschluss von Personalüberlassungsverträgen, durch welche die Gesellschaft einen Dienstnehmer übernimmt, der für die Gesellschaft eine Belastung von mehr als EUR 95.000,- p.a. bewirkt. Dies gilt auch für Konsulentenverträge mit ehemaligen Mitarbeitern oder Organmitgliedern.

A blue handwritten signature or mark at the bottom right of the page.



- der Gesellschaft bzw. Unternehmen des OeNB-Konzerns, die für die Gesellschaft eine Belastung von mehr als EUR 25.000,- p.a. mit sich bringen
15. Die aktive Prozessführung mit einem Streitwert über EUR 50.000,- im Einzelfall.
 16. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und Generalvollmacht im Einzelfall sowie der Abschluss von Dienstverträgen mit Prokuristen, Handlungs- oder Generalbevollmächtigten und Prokuristen aus Anlass ihrer Bestellung. Weiters die Bestellung des Leiters der in der Aufbauorganisation der Gesellschaft vollwertig installierten internen Revision (Im Rahmen der Auswahl des Leiters der internen Revision ist die OeNB-Konzernrevision einzubinden).
 17. Die Bestellung und Abberufung sowie die dienstgeberseitige Beendigung des Dienstverhältnisses des in § 1 Abs 114 lit. b dieser Geschäftsordnung festgelegten gesellschaftsinternen Compliance Officers. Weiters die Bestellung und Abberufung sowie die dienstgeberseitige Beendigung des Dienstverhältnisses der Leitung der in der Aufbauorganisation der Gesellschaft vollwertig installierten internen Revision (Im Rahmen der Auswahl der Leitung der internen Revision ist die OeNB-Konzernrevision einzubinden).
 18. Die Änderung, Aufhebung oder Neufassung der Geschäftsordnung der für die OeNPAY zuständigen Internen Revision.
 19. Der Prüfplan der Internen Revision für das folgende Geschäftsjahr. Der Prüfplan wird dem Aufsichtsrat grundsätzlich in der letzten Aufsichtsratssitzung des laufenden Geschäftsjahrs zur Zustimmung vorgelegt.
 20. Der Abschluss von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, sowie der Abschluss von solchen Verträgen mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Dasselbe gilt für solche Geschäfte mit Ehepartnern sowie Lebenspartnern im gemeinsamen Haushalt von Aufsichtsratsmitgliedern bzw. mit Unternehmen, an denen diese Ehe- und Lebenspartner ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben. Darüber hinaus der Abschluss von Geschäften zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern bzw. Ehepartnern sowie Lebenspartnern im gemeinsamen Haushalt der Geschäftsführer bzw. Unternehmen, an denen diese Geschäftsführer bzw. diese Ehe und Lebenspartner ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben, ausgenommen der Abschluss von Geschäften des täglichen Lebens zu üblichen Konditionen. Weiters der Abschluss von Verträgen mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehenden Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen.
 21. Die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft (§ 80 AktG) innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gem. § 271c UGB untersagt ist.
 22. Der Abschluss von sonstigen Verträgen, die über die Art und den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen.
 23. Die Beschlussfassung zu Geschäftsfällen, wenn dies von einem Geschäftsführer ausdrücklich verlangt wird Die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, wenn dies von einem Geschäftsführer ausdrücklich verlangt wird und zu Geschäftsfällen im Sinne von Punkt 2 Abs 3 dieser Geschäftsordnung.
 24. Die Geschäftsbeziehungen mit nicht inländischen Geschäftspartnern mit Sitz in der EU oder EWR, sofern ein Beitrag von EUR 30.000,- überschritten wird. Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern mit Sitz außerhalb der EU oder EWR sind immer genehmigungspflichtig.



25. Die allfällige Veranlagung von operativen Liquiditätsbeständen sofern diese EUR 50.000,- übersteigen.
26. Der Abschluss, die Änderung sowie die Auflösung und Verlängerung von Bestandverträgen (einschließlich Leasing und sonstigen Dauerschuldverhältnissen), wenn der laufende jährliche Aufwand aus derartigen Verträgen im Einzelfall EUR 20.000,- und insgesamt EUR 100.000,- im Geschäftsjahr übersteigt, sofern sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan inhaltlich und betragsmäßig vorgesehen waren.

Folgende Geschäfte, Maßnahmen und Rechtshandlungen in Gesellschaften, an denen die OeNPAY beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Die Bestellung von Organmitgliedern in diesen Gesellschaften sowie eine allfällige Remuneration dieser Organmitglieder.
2. Dem Aufsichtsrat bleibt es vorbehalten, von Fall zu Fall weitere Geschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen oder die ihm zur Kenntnis zu bringen sind.
3. Soweit Geschäfte, Maßnahmen und Rechtshandlungen nach Gesetz, Errichtungserklärung oder Aufsichtsratsbeschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, haben die Geschäftsführer diese Zustimmung im Vorhinein einzuholen. In dringenden Fällen darf die Zustimmung ausnahmsweise auch im Nachhinein eingeholt werden, doch ist der Aufsichtsrat jedenfalls unverzüglich damit zu befassen und noch bevor die Maßnahme tatsächlich gesetzt wird, zu informieren.
4. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat spätestens vierzehn Tage vor der Aufsichtsratsitzung alle erforderlichen Unterlagen, die für die Entscheidung der zustimmungspflichtigen Geschäfte, Maßnahmen und Rechtshandlungen von Relevanz sind, zu übermitteln. Kopien davon sind zeitgleich zusätzlich an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.
5. Die Geschäftsführer haben Beschlussanträge, die vom Aufsichtsrat im Umlaufweg gefasst werden sollen, vorab dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu übersenden. Die Umlaufbeschlüsse werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der zuständigen OeNB-Organisationseinheit eingeholt (siehe § 8 Abs 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat-GO-AR).
6. Der Anwendung und Auslegung der Zustimmungspflichten zu den angeführten bzw. zu den vom Aufsichtsrat zusätzlich bestimmten Geschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen ist eine wirtschaftliche und keine nur am Wortlaut ausgerichtete Betrachtungsweise zugrunde zu legen.

3.1.4. Mitgliedschaften der Geschäftsführer in Organen anderer Unternehmen und Einrichtungen

Es liegen mit Stand 31. Dezember 2022 keine Mitgliedschaften der Geschäftsführer des Unternehmens in Überwachungsorganen anderer Unternehmen oder Einrichtungen vor.

3.1.5. Im Geschäftsjahr 2022 gewährte Bezüge in Tsd. EUR

Die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung ist in Form eines Jahresbezuges (Fixum) und einer leistungsbezogenen Remuneration (variables Entgelt) geregelt. Hierzu siehe auch Tabelle 3 - Vergütung der Geschäftsführung. Die Höhe dieser variablen Remuneration wird jeweils vom Aufsichtsrat auf Basis der Zielerreichung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschlossen. Im Jahr



2022 erhielten die Geschäftsführer aus ihren laufenden Dienstverträgen jeweils EUR 135.000,- (brutto) als jährlichen Fix-Bezug. Ein variabler Bezug wurde den Geschäftsführern gemäß ihren Dienstverträgen im Jahr 2022 entsprechend der Einschätzung des Aufsichtsrats über ihre Zielerreichung gewährt. Sonstige Sachbezüge oder Sozialleistungen bestehen nicht.

Name	Jahr	Vergütung (in Tsd. EUR)	
		Fixe Bezüge	Variable Bezüge
Mag. Franz DEIM	2022	135,0	15,0
Mag. Bernhard KRICK	2022	135,0	15,0

Tabelle 3 - Vergütung der Geschäftsführung

3.2. Darstellung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestand im Jahr 2022 aus sechs Mitgliedern:

Funktion	Name	Geburtsdatum	seit	bis
Vorsitz	DI Dr. Thomas STEINER	28.01.1980	31.12.2020 ¹⁾	GenV 2027 ²⁾
Stellvertretender Vorsitz	DDr. Eduard SCHOCK	18.03.1959	31.12.2020 ¹⁾	GenV 2027 ²⁾
Mitglied	Christoph MARTINEK	04.10.1962	31.12.2020 ¹⁾	GenV 2027 ²⁾
Mitglied	Mag. Petia NIEDERLÄNDER	04.12.1977	31.12.2020 ¹⁾	GenV 2027 ²⁾
Mitglied	DI Katja SCHECHTNER, MSc.	12.05.1972	31.12.2020 ¹⁾	GenV 2027 ²⁾
Mitglied	Mag. Barbara LIEBICH-STEINER, MBA	11.04.1965	31.12.2020 ¹⁾	GenV 2027 ²⁾

Tabelle 4 - Mitglieder des Aufsichtsrats

1) Firmenbucheintragung 31.12.2020. 2) Beim Aufsichtsrat handelte es sich im Jahr 2021 um den sogenannten ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß §30b Abs 4 GmbHG. Hier kam es im GJ 2022 mit dem Entlastungsbeschluss in der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2021 ex lege zum automatischen Ablauf aller OeNPAY AR-Mandate (obwohl auf 5 Jahre bestellt). Es erfolgte daher im Jänner 2022 eine Wiederbestellung / Mandatserneuerung für alle AR-Mitglieder für die gesellschaftsrechtlich höchstzulässige Dauer bis zur Generalversammlung 2027.

Die Aufsichtsratssitzungen fanden im Geschäftsjahr 2022 vierteljährlich statt. Die Berichte an den Aufsichtsrat bzw. an die Eigentümerin erfolgten schriftlich und wurden spätestens 14 Tage vor den jeweiligen Sitzungen von der Geschäftsführung übermittelt.

Der strategische Schwerpunkt des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 war eine Präzisierung der strategischen Ausrichtung der OeNPAY Financial Innovation HUB GmbH.

Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft und bei der Erreichung der Unternehmensziele. Zielvorgaben werden zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat abgestimmt. Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen werden von der Geschäftsführung zur erforderlichen Beschlussfassung im Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung vorgelegt.

3.2.1. Im Geschäftsjahr gewährte Vergütungen und Aufwandsersätze

Mitglieder im Aufsichtsrat, welche einen Dienstvertrag mit der OeNB haben, erhalten keine Vergütung und kein Sitzungsgeld für deren Tätigkeit im Aufsichtsrat – das sind: DI Dr. Thomas Steiner, DDr. Eduard Schock, Christoph Martinek und Mag. Petia Niederländer.



Die beiden Aufsichtsratsmitglieder Fr. DI Schechtner, MSc. sowie Fr. Mag. Liebich-Steiner, MBA, erhalten eine jährliche Vergütung iHv. EUR 5.000,- (Fixum) sowie ein Sitzungsentgelt iHv. EUR 750,- pro Sitzungsteilnahme.

AR-Mitglied	Jahr	Vergütung (in Tsd. EUR)	
		AR Vergütung	Sitzungsgelder
Fr. DI Schechtner, MSc.	2022	5,0	2,3
Fr. Mag. Liebich-Steiner, MBA	2022	5,0	3,0

Tabelle 5 - Aufsichtsratsvergütung

3.2.2. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Für die Festlegung der Arbeitsweise hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für sich beschlossen. Die Befugnisse und Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich somit aus der Geschäftsordnung, dem Gesellschaftsvertrag sowie aus den einschlägigen Gesetzen. Der Aufsichtsrat befasst sich neben dem ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnissen und Verpflichtungen schwerpunktmäßig mit den ihm im Rahmen des Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Zustimmungserfordernissen wie unter anderem mit der Beschlussfassung des Budgets sowie der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik. Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung über die Lage des Unternehmens sowie die Geschäftsentwicklung informiert und hat im Geschäftsjahr 2022 in vier regulären Sitzungen, unter der Teilnahme der Geschäftsführung, die ihm nach Geschäftsordnung, Gesellschaftsvertrag und Gesetz obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Weiters werden bei Bedarf auch Beschlussfassungen im Umlaufwege vorgenommen. Zudem wurde im Geschäftsjahr 2022 die Adaptierung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschlossen.

3.2.3. Ausschüsse des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2022 wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 14.12.2022 ein Personal-Ausschuss gebildet. Herr DI Dr. Thomas STEINER wurde zum Vorsitzenden des Personalausschusses gewählt, Herr DDr. Eduard SCHOCK zum Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss hat die Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern der OeNPAY Financial Innovation HUB GmbH für das Jahr 2023 beschlossen.

3.2.4. Bericht 2022 zur Selbstevaluierung des Aufsichtsrates

Der B-PCGK 2017 sieht in Pkt. 11.1.5 vor, dass das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) und dessen Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen sollen. Diese Effizienzprüfung hat das Ziel, die Arbeitsweise des Aufsichtsrates zu evaluieren.

Der Aufsichtsrat führt einmal pro Jahr eine Selbstevaluierung durch. Für das Geschäftsjahr 2022 erfolgte die Selbstevaluierung in der 10. AR-Sitzung vom 22.02.2023.

3.3. D&O Versicherung

Es besteht eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats (D&O Versicherung) gemäß Punkt 8.3.3 des B-PCGK 2017.

4. Berücksichtigung von Genderaspekten

Die Geschäftsleitung besteht aus zwei männlichen Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, davon 3 Männer und 3 Frauen. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt 50%.

Die Gesellschaft verfügt per 31.12.2022 insgesamt über 5 Mitarbeitende exklusive Geschäftsführung. Hievon sind 4 Senior Berater / Beraterinnen und 1 Junior Beraterin, die direkt der Geschäftsführung unterstellt sind. Davon sind 3 weiblich und 2 männlich. Die Frauenquote liegt daher bei den Mitarbeitenden bei 60%.

In der OeNPAY wurden folgende Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, im Aufsichtsrat und in leitender Stellung gesetzt:

Es wurde im Jahr 2022 die neu geschaffene Stelle „Marketing und Communication Manager“ mit einer Frau besetzt. Die Anteilseigentümerin ist bemüht, künftig das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern entsprechend dem vom B-PCGK empfohlenen Verhältnis aufrecht zu erhalten.

Frauenanteil (Stichtag: 31. Dezember 2022)	Anteil
Gesamtunternehmen	43 %
Geschäftsführung	0 %
Aufsichtsrat gesamt	50 %

Tabelle 6 – Frauenanteil in der OeNPAY

5. Angaben über die externe Evaluierung

Gemäß K-Regel 15.5 des B-PCGK 2017 wird innerhalb der nächsten vier Jahre eine externe Überprüfung der Einhaltung der Regelungen der B-PCGK-Berichterstattung durch die OeNPAY erfolgen.

Dieser Bericht wird auf der Internetseite der OeNPAY - www.oenpay.at - veröffentlicht.

Wien, am 15.02.2023



Mag. Bernhard KRICK
Geschäftsführung der OeNPAY



Mag. Franz DEM



DI Dr. Thomas STEINER
Vorsitzender des Aufsichtsrats